



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	Zu TOP
Sportausschuss	03.05.2011	7.1

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See hier: Veranstaltungsplan 2011 und Definition von Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Veranstaltungen

Ergänzende Mitteilung zu TOP 7.1:

Aktueller Sachstand:

Der Ausschuss Umwelt und Grün hat in seiner Sitzung vom 24.03.2011 die Vorlage zurückgestellt, bis die Bezirksvertretungen Chorweiler und Nippes darüber beschlossen haben.

Die Bezirksvertretung Nippes hat in ihrer Sitzung vom 31.03.2011 dem Beschlussvorschlag unverändert zugestimmt.

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in ihrer Sitzung vom 31.03.2011 den als Anlage 1 beigefügten Änderungsbeschluss gefasst.

Dem Sportausschuss wird empfohlen, den Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler vom 31.03.2011 aufzuheben und im Sinne des ergänzten Beschlusstextes aus der Vorberatung des Sportausschusses vom 15.03.2011 zu beschließen (Anlage 2).

Stellungnahme zu den Punkten 2 und 3 des geänderten Beschlusses der Bezirksvertretung 6:

Zu Punkt 2:

Die Sportverwaltung hat die bereits mehrfach vorgetragenen kritischen Äußerungen der BV 6 zur Wakeboard Veranstaltung berücksichtigt. Die Veranstaltung wurde abgesagt.

Zu Punkt 3:

- a./b./c. Es gibt hier einen mit dem Landschaftsbeirat der Unteren Landschaftsbehörde seit Jahren abgestimmten Rahmen von 5 Veranstaltungen, davon eine Mehrtagesveranstaltung, an dem die Sportverwaltung festhalten möchte. Die Verwaltung hat diesen Rahmen im Übrigen in der Vergangenheit noch nie ausgereizt. Das erprobte Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.
Bei Anfragen von Künstlern ist es unabdingbar, kurzfristig über das Stattfinden von Veranstaltungen entscheiden zu können. Nur so kann ggf. die Entscheidung für eine andere Stadt verhindert werden.
Die Termine der Künstler sind nicht frei wählbar, sondern werden vom Management vorgeben, von daher muss der Verwaltung auch hier ein entsprechender Handlungsspielraum eingeräumt werden.
- d. Die räumlichen und zeitlichen Grenzen sind für jede Veranstaltung definiert. Eine Kontrolle durch entsprechendes Ordnungspersonal erfolgt. Verstöße werden geahndet.
- e. Zielsetzung wird unterstützt. Beschluss in der vom Sportausschuss geänderten Fassung wird befürwortet.
- f./g./h./i./j. Im Vorfeld einer Veranstaltung wird gemeinsam mit der Polizei, der Ordnungs- und Verkehrsbehörde, der Feuerwehr, der KVB, dem Veranstalter und der Sportverwaltung ein umfassendes Verkehrskonzept entwickelt. Während des Abstimmungsprozesses werden von allen tangierten Behörden die Interessen jedes einzelnen Bürgers bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Der Schutz der Anwohnerinteressen spielt dabei eine übergeordnete Rolle. Jede Straßensperrung wird einer Prüfung unterzogen, ob sie bezogen auf den Zeitraum und die Folgen der Sperrung zumutbar ist. Umleitungsbeschilderungen sind der Teil der Gesamtbetrachtung. Alle Institutionen müssen dem Verkehrskonzept einvernehmlich zustimmen. In einer ordnungsrechtlichen Genehmigung wird das abgestimmte Verkehrskonzept festgeschrieben. Die Genehmigung wird mit Auflagen versehen, die ebenfalls im Vorfeld zwischen allen Institutionen abgestimmt werden. Dazu gehören z.B. auch die frühzeitige und umfassende Information der Anwohner oder auch die Einrichtung einer Bürgerhotline, die während des Veranstaltungszeitraumes für die Anwohner permanent zu erreichen ist.
Im Anschluss an die Veranstaltungen wird wiederum mit allen Institutionen eine Nachbetrachtung vorgenommen. Beschwerden und Verbesserungsvorschläge selbstverständlich auch Anregungen der Bezirksvertretung oder die von Anwohnern werden aufgenommen und fließen in die Entwicklung des Verkehrskonzeptes im Folgejahr mit ein.

gezeichnet: Dr. Klein